

Zeitschrift:	Das Rote Kreuz : officielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes
Herausgeber:	Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz
Band:	24 (1916)
Heft:	16
Artikel:	Mitwirkung der freiwilligen Liebestätigkeit bei der Verpflegung von Militärtransporten auf Eisenbahnen
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-547125

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Und nun soll der Realunterricht, insbesondere Geschichte, Landeskunde und Geographie, mit seinem Bestreben, dem Jöglung klarer Bilder in Anlehnung an die Wirklichkeit zu vermitteln, kräftig einsetzen: richtige Vorstellungen, vor allem hinsichtlich der Größenverhältnisse des Landes, das in wenigen Stunden vom Schnellzug durchmessen und in einer kleinen Zahl von Minuten vom Luftschiff überflogen werden kann, mit interessanten Parallelen zu den Nachbarreichen; richtige Vorstellungen über deren Machtverhältnisse und die jetzigen Heere im Vergleich zu denjenigen früherer Jahrhunderte, über die zeitgenössischen Siege kleiner Völker, sei es mit Waffengewalt, sei es auf geistigem oder wirtschaftlichem Gebiete; richtige Vorstellungen über die Struktur der Schweiz, über die Eingliederung der Sprachstämme des Landes, über die Fremdeninvasion, wie über diejenigen Bedürfnisse, für deren Befriedigung wir von andern Ländern abhängig sind. Für alles dies sorgt am besten der Lesestoff, die offiziellen Lesebücher, wie die Schülerkalender, und vornehmlich auch die Lektüre unserer heimischen Schriftsteller, eben-

so wie die Betrachtung der Werke unserer Künstler im ausgewählten Bilderschmuck.

Sodann wendet sich der Unterricht an die Reflexion des reifen Schülers und führt, zumal in den Fach- und Fortbildungsschulen, alle diese scheinbaren Zufälligkeiten oder auch Unstimmigkeiten auf ein allgemein herrschendes Gesetz zurück, das da heißt: im Kampfe ums Dasein der Völker siegt wohl der Stärkere, aber durchaus nicht nur der physisch Stärkere, sondern auch der geistig und sittlich Stärkere. Nicht etwa bloß die Größe und Macht, sondern ebenso die geistige Regsamkeit und Tüchtigkeit und der sittliche Halt bedingen in harmonischer Vereinigung den Fortbestand eines Volkes; es geht nur dann zugrunde, wenn es verweichlicht, wenn es geistig verfaulst und moralisch versumpft. Das wird es nicht, solange es in der Vereinigung Stärke sucht, solange seine Armee, der sprechendste Ausdruck seiner Einheit und Freiheit, fest gegründet ist, solange die Quelle der Bildung für alle ohne Ansehen des Standes, Vermögens oder der Geburt reichlich fließt und solange Familie und Sitte hochgehalten werden.

(Schluß folgt.)

Mitwirkung der freiwilligen Liebestätigkeit bei der Verpflegung von Militärtransporten auf Eisenbahnen.

Bei uns sind im Verlauf der Mobilisation öfters dislozierte Truppen von Samaritervereinen auf der Durchreise erfrischt und verpflegt worden. Wie in Deutschland über diese freiwilligen Dienste gedacht wird, erhellt aus dem folgenden Erlass des K. Kriegsministeriums vom 23. Juli 1915, den wir der „Zeitschrift für Samariter- und Rettungswesen“ entnehmen:

Mit Erlass des K. Kriegsministeriums vom 23. Juli 1915, Nr. 66543, wurde nachstehende Verfügung des Chefs des Feldeisenbahnwesens bekanntgegeben:

„Zu letzter Zeit sind von unterstellten Behörden zahlreiche Anträge vorgelegt worden, die Vereinigungen der freiwilligen Krankenpflege und anderen, die außerhalb dieser Organisation stehen, die Mitwirkung bei der Verpflegung gesunder Truppen bei der Eisenbahnfahrt in irgendeiner Form ermöglichen wollen.

So dankbar freiwillige Liebestätigkeit zu begrüßen ist, veranlassen doch die Erfahrungen dieses Krieges, welche die Notwendigkeit einer straffen militärischen Organisation und das dringende Gebot der Sparsamkeit mit Lebensmitteln bestätigt haben, diese Tätigkeit in

Bahnen zu lenken, die den Bedürfnissen der Truppenverpflegung auf den Eisenbahnen entsprechen.

Ich bestimme daher im Einverständnisse mit dem Herrn Feldsanitätschef:

1. Die Verpflegung gesunder Truppen während der Eisenbahnfahrt ist ausschließlich Sache der Militärverwaltung und darf nur durch Kriegsverpflegungsanstalten, vertraglich angestellte Unternehmer und Bahnhofswirte erfolgen. Verträge und Vereinbarungen hierfür werden durch die Intendanturen abgeschlossen.

Auch Anerbieten von Städten zur Errichtung und Bewirtschaftung von Verpflegungsanstalten aus eigenen Mitteln können keine Berücksichtigung finden.

2. Die Verpflegung Verwundeter und Kranker erfolgt, soweit nicht Selbstverpflegung der Züge vorgesehen ist, gleichfalls durch die Kriegsverpflegungsanstalten in Verbindung mit den Verband- und Erfrischungsstellen der freiwilligen Krankenpflege.

3. Die Verabreichung von Genuss- und Erfrischungsmitteln (wie Kaffee, Tee, alkoholfreie Getränke, Schokolade, Tabak usw.) ist den ordnungsmäßig in die freiwillige Krankenpflege eingegliederten „Erfrischungsstellen der freiwilligen Krankenpflege“ vorbehalten.

4. Die Tätigkeit dieser Erfrischungsstellen soll sich in erster Linie auf die Verwundeten und Kranken erstrecken. Anderseits ist nichts dagegen einzuwenden, wenn diese Erfrischungsstellen gelegentlich auch an andere Transporte, z. B. an Erholungsmannschaften, sowie an einzelfahrende Militärpersonen, Urlauber, Erfrischungen obiger Art — jedoch grundsätzlich kein Brot, keine Brötchen oder Semmeln, keine kalte Küche — ausgeben.

5. Keinesfalls dürfen die Linienkommandanturen diese Erfrischungsstellen dienstlich zur Verpflegung während der Eisenbahnfahrt in Anspruch nehmen. Bei Heeresverschiebungen

ist durch reichliche Verpflegung und Bereithalten von Erfrischungs- und Genussmitteln auf den Kriegsverpflegungsanstalten Sorge zu tragen, daß die Truppe während der Fahrt, insbesondere in der heißen Jahreszeit, ausdauernd erfrischt wird. Es ist bei solchen Transporten überhaupt nicht erwünscht, daß die Erfrischungsstellen der freiwilligen Krankenpflege in Tätigkeit treten.

6. Für Verwundete und Kranke ist ein Zuviel in der Darreichung von Genuss- und Erfrischungsmitteln zu vermeiden; es führt, wenn auch gut gemeint, zur Belästigung der Kranken und Verwundeten. Ohne Genehmigung des Chefarztes usw. der betreffenden Lazarett- usw. Züge dürfen Erfrischungen überhaupt nicht gereicht werden.

7. Die Verfügung des Kriegsministeriums, Armeeverwaltungsdepartement, vom 24. 6. 15, Nr. 1198, 5. 15. B 2 verbietet die Abgabe von Mehl, Brot, Brotmaterial an die Erfrischungsstellen der freiwilligen Krankenpflege.

8. Bei dieser Gelegenheit möchte ich erneut darauf hinweisen, daß sich das Personal der freiwilligen Krankenpflege auf den Bahnhöfen unbedingt den Anordnungen der zuständigen Dienststellen (Bahnhofskommandanturen oder Bahnhofsvorsteher, Krankentransportabteilung, Sanitätstransportkommissar) unterzuordnen hat. So ist z. B. in beiderseitigem Interesse jedes Überschreiten von Geleisen und sonstiges Außerachtlassen von polizeilichen Bestimmungen auf den Bahnhöfen strengstens zu verbieten.

9. Alle zurzeit bestehenden Einrichtungen, die den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, sind demnach, soweit sie nicht in die freiwillige Krankenpflege eingegliedert sind oder auf Antrag durch Feldsanitätschef und Kaiserlichen Kommissar für die freiwillige Krankenpflege eingegliedert werden, von den Bahnhöfen zu entfernen bzw. aufzulösen.“